

In der dagegen erhobenen ao Rev wurde als Revisionspunkt lediglich geltend gemacht, der RevWerber sei durch das angefochtene Erk „in seinem gesetzlich gewährleisteten Recht auf Einhaltung des Datenschutzes und auf Nichtverwertung von widerrechtlich erlangten Beweismitteln“ verletzt, wobei die Verfassungsbestimmung des § 1 DSGVO ins Treffen geführt wurde.

Unter Formulierung des Leitsatzes führte der VwGH aus, dass der RevWerber durch das angefochtene Erk, mit dem der auf § 24 Abs 4 FSG gestützte Aufforderungsbescheid der bel Beh bestätigt worden sei, allenfalls in seinem Recht auf Unterbleiben einer solchen Aufforderung wegen des Fehlens der Voraussetzungen dafür verletzt sein könne, nicht aber in dem von ihm bezeichneten Recht. Mit dem Vorbringen, das ange-

fochtene Erk verletze ihn im (verfassungsgesetzlich gewährleisteten) Recht auf Datenschutz und auf Nichtverwertung widerrechtlich erlangter Beweismittel, werde nicht der Revisionspunkt iSd § 28 Abs 1 Z 4 VwGG, sondern werden allenfalls Revisionsgründe iSd Z 5 leg cit umschrieben (vgl auch dazu die zit hg Beschlüsse).

Da der RevWerber somit durch das angefochtene Erk in dem von ihm geltend gemachten Recht nicht verletzt sein könne, sei die Rev schon aus diesem Grund (ohne weitere Auseinandersetzung mit der Frage, ob die gem Art 133 Abs 4 B-VG zu ihrer Zulässigkeit erforderlichen Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung vorlägen) gem § 34 Abs 1 VwGG in nichtöffentlicher Sitzung zurückzuweisen.

VwGH 7. 7. 2017, Ra 2017/11/0157

[LITERATUR IM ÜBERBLICK]

Buchbesprechung

Schmerzensgeld für Trauer.

162 Gerichtsurteile für Angehörige von Unfallopfern und von Schwerverletzten, für Rechtsanwälte, Richter, Versicherungen und für alle, die mit Unfällen zu tun haben. Von Ivo Greiter. Verlag Österreich, Wien 2016. 205 Seiten, br, € 42,-.

Ivo Greiter, ein bekannter Innsbrucker Opferanwalt, unternimmt es von Zeit zu Zeit, die erschienene OGH-Judikatur zu bestimmten Rechtsgebieten für die Praxis zu ordnen und systematisch aufzubereiten. Sein jüngstes Werk befasst sich mit Trauerschmerzensgeld, Schockschaden sowie besonderen Konstellationen beim Schmerzensgeld bei Körperschäden. Da 97% der Causen außegerichtlich reguliert werden und nur 3% bei Gericht landen, zu einer verschwindend geringen Anzahl davon höchstrichterliche Entscheidungen ergehen, haben diese eine enorme Bedeutung als Anhaltspunkt, wieviel verlangt werden kann bzw wieviel vom Ersatzpflichtigen (zumeist einem Haftpflichtversicherer) gezahlt werden muss. Um sich in der erfreulicherweise inzwischen durchaus umfangreichen OGH-Judikatur zu orientieren, ist die von Greiter vorgenommene Aufbereitung überaus hilfreich. Dargestellt werden 162 Entscheidungen. Wie dynamisch gerade dieses Rechtsgebiet sich entwickelt hat, zeigt die Kaskade der Entscheidungen seit 1994. Nach Zubilligung eines Schockschadens an die bis dahin entschädigungslos bleibenden „mittelbar“ geschädigten Angehörigen hat der OGH in mutiger Rechtsfortbildung – wohl auch vor dem Hintergrund der Katastrophe von Kaprun im Jahr 2000 – ein Trauerschmerzensgeld eingeführt. Der österr Gesetzgeber hinkt seitdem hinterher, um das zu vollenden, was der OGH auf den Weg gebracht hat, nämlich einen Anspruch bei jeder Anspruchsgrundlage und jedem Verschulden, somit auch bei der Gefährdungshaftung und bei leichtem Verschulden. Inzwischen ist auch der deutsche Gesetzgeber – womöglich auch wegen der Katastrophe des Germanwings-Absturzes in den französischen Alpen im Jahr 2015 – auf den Plan getreten und hat mit dBGBI 2017 I 2421 (§ 844 Abs 3 BGB) ein „Hinterbliebenengeld“ eingeführt, was freilich auch im Koalitionsabkommen schon vorgesehen war. Dass anders als in der Schweiz und Österreich kein Ersatz den Angehörigen bei

schwersten Verletzungen des Opfers gebührt, ist wenig sachgerecht (Näheres hierzu *Ch. Huber*, ZVR 2017, 416). Dass die Zusprüche in der Schweiz und Österreich für das Trauerschmerzensgeld erheblich höher sind als in Deutschland für Schockschäden, wo eine psychische Krankheit nachgewiesen werden muss, sei der Vollständigkeit halber erwähnt. Besteht bei Verkehrsunfällen mit internationalem Bezug infolge der Wahl des Gerichtsstandes und der Anwendung von Rom-II-Abk und HStVÜ die Möglichkeit, dass eine älpferische Rechtsordnung anzuwenden ist, ist das für die Angehörigen des Unfallopfers vorzugswürdig. Das ist freilich eine Detailfrage für besonders Versierte. Das Buch von der Autor wendet sich aber auch an juristische Laien; allerdings ist namentlich für den Geschädigtenanwalt die eine oder andere wertvolle Information enthalten. So weist der Autor akribisch nach, dass in 52 der 162 Entscheidungen gerade der Betrag zugesprochen wurde, der begehrt wurde. Anders als in Deutschland besteht in Österreich – leider – keine Möglichkeit, ein Mindestbegehren zu stellen, das dem Gericht den Zuspruch eines höheren Betrags ermöglicht als den vom Kläger begehrt. Als second best bleibt dem österr Geschädigtenanwalt nur die Möglichkeit der maßvollen Überklagung, die auch keine Kostenfolgen hat, wobei Greiter diese Grenze beim Doppelten ansetzt. Ist auch der Hauptanwendungsfall für die von Greiter dargestellten Entscheidungen das Verkehrsunfallrecht, so ist es nicht darauf beschränkt, wie die richtungweisende Entscheidung des OGH (1 Ob 114/16 w ZVR 2016/202 mit Besprechungsaufsatz von *Danzl*, ZVR 2016, 456) zum Trauerschmerzensgeld bei Tötung eines Fötus infolge eines grob fahrlässigen ärztlichen Kunstfehlers belegt. Um es auf den Punkt zu bringen: Die Fallsammlung von Greiter vermittelt dem juristischen Laien ein Gefühl, in welcher Größenordnung Ersatz in Betracht kommen könnte; aber auch dem Fachmann ermöglicht es eine präzise Einordnung seines Mandats in den durch die OGH-Judikatur vorgegebenen Rahmen. Eignet sich ein solcher außerordentlicher Schadensfall, sollte jeder Betroffene das Werk von Greiter heranziehen.

Christian Huber